

## 2. Definitionen und Ziele der EU

### 2.1. Definition der EU

Auf der Pariser Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten 1972 fand die Bezeichnung "EU" erstmals Eingang in den offiziellen Einigungswortschatz. Der Begriff "EU" galt als Ziel der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften.

Anhand der europäischen Integration vollzog sich ein Einigungsprozess. Dieser Prozess ist von zwei Grundkonzeptionen über die Wege und Ziele der Verwirklichung geprägt. Die erste ist die Bildung eines europäischen Staatenbundes (Konföderation) und die zweite ist die Bildung eines europäischen Bundesstaates (Föderation). In den Römischen Verträgen von 1957 wird der Föderalismus, also der europäische Bundesstaat gefördert. Das resultiert daraus, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen auf nationaler Ebene auf Entscheidungsbefugnisse verzichteten zugunsten des Gemeinschaftsrechts.

Es existiert kein europäischer Staat, doch die EU ist wiederum mehr als ein herkömmliches Bündnis von Staaten. Sie ist somit eine besondere Art von Staatenbindung.

Der erste Präsident der EWG-Kommission Walter Halbstein (dt.) erklärte den Weg zur Integration zum Ziel der EU.<sup>1</sup>

Da bis heute keine klare politische Identität der Europäische Union vorliegt und ohne ein Fundament von Werten und Zielen der Integrationsprozess nicht mehr tragfähig ist, muss der Verfassungsentwurf klare Ziele definieren. Die nächsten Jahre werden vom demographischen Wandel, von den Krisenregionen in direkter Nachbarschaft zur erweiterten Union, vom Wohlstandsgefälle zwischen den Mitgliedstaaten, von internen Verteilungskämpfen und von dem stetig wachsendem Einwanderungsdruck gekennzeichnet werden und um dies erfolgreich zu bewältigen, müssen sich die Europäer einig sein über das Wesen der Union.

Im Verfassungsentwurf von 2003 finden sich in Teil 1- Titel 1 die Definition und Ziele der EU. In den Artikeln 1 und 2 eine Umschreibung dessen, was die EU ausmacht und in den Artikeln 3 bis 6 klar formulierte Ziele der EU.

---

<sup>1</sup> M. Fritzler / G. Unser „Die Europäische Union“

Was die Union auszeichnet ist ihr Wertegefühl, sie ist vor allem eine Wertegemeinschaft. Vorrang in der künftigen Verfassung haben die grundlegenden europäischen Werte: Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Um diese Werte verwirklichen zu können bedarf es einer friedlichen Gesellschaft, in der Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Pluralismus herrschen.

Die EU leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten.

## **2.2. Ziele der EU**

*„Der Weg zu einer Verfassung ist dem Wesen nach stets ein zutiefst politischer Prozess, und ein solcher Prozess ist heute in der Europäischen Union auch unbedingt erforderlich. Nachdem jahrzehntelang wirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt standen, ist nun der Zeitpunkt gekommen, an dem die Politik verlorenes Terrain zurückerobern sollte. Anstatt zu intervenieren, geht es inzwischen darum, zu führen und zu erklären, welche Ziele die EU anstrebt.“*<sup>2</sup> Auszug aus der Rede des Präsidenten der Republik Polen, Aleksander Kwasniewski, gehalten am 1. Mai 2001 in Stockholm.

Das an der Spitze stehende Ziel der EU ist schon seit der Gründung der derselbigen die Förderung des Friedens nach zwei zurückliegenden Weltkriegen.

Freiheit, Sicherheit, das Recht ohne Binnengrenzen und der Binnenmarkt mit freiem Wettbewerb sollen den Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet werden. Weitere wirtschaftliche Ziele der Union sind das Wirtschaftswachstum allgemein und eine wettbewerbsfähige und soziale Marktwirtschaft, die sich durch sozialen Fortschritt und Vollbeschäftigung, auf die im folgenden noch mal näher eingegangen wird, auszeichnet. Doch nicht nur der soziale Fortschritt, auch den wissenschaftliche und technische Fortschritt gilt es voranzutreiben.

Es wird sich zum Ziel gesetzt die Umwelt zu schützen und deren Qualität zu verbessern.

---

<sup>2</sup> [www.Ziele und Inhalte der Verfassung für eine erweiterte EU.de](http://www.Ziele_und_Inhalte_der_Verfassung_für_eine_erweiterte_EU.de)

Aus sozialer Sicht spricht man sich gegen eine Ausgrenzung oder Diskriminierung aus. Die soziale Gerechtigkeit und der soziale Schutz sollen gefördert werden, sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und der Schutz des Kindes.

Eine Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten ist weiteres Ziel der Union. Der Reichtum an kultureller und sprachlicher Vielfalt gilt es zu wahren und Sorge für die Entwicklung des kulturellen Erbes zu tragen. Die Union schützt und fördert die Werte und Interessen der Union. Der freie und gerechte Handel zwischen den Mitgliedstaaten soll gewährleistet werden.

Bezüglich der Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung gilt der freie Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr, sowie die Niederlassungsfreiheit in der EU.

Die Niederlassungsfreiheit wird jedoch ausschließlich aus der Sicht von Unternehmen und Freiberuflern formuliert.

Im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten wird erwähnt, dass die EU die Identität der Mitgliedstaaten in politischer, verfassungsrechtlicher Struktur und in der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung achtet. Die Achtung der Funktionen des Staates, die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit sind Ziele der EU laut Verfassungsentwurf.

Es gilt der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und es wird verlangt, dass die Staaten bei der Verwirklichung der Ziele helfen.

In Artikel 6 wird der EU die Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

### **2.2.1. Beschäftigungspolitik**

In den Artikeln 97 bis 102 wird näher auf die Verwirklichung der Beschäftigungspolitik eingegangen. Man zielt auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie, die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer ab. Außerdem soll die Fähigkeit der Arbeitsmärkte auf wirtschaftlichen Wandel zu reagieren ausgebaut werden.

Die Förderung der Beschäftigung ist gemeinsames Ziel der Staaten.

Laut Artikel 99 des Verfassungsentwurfes fördert die Union die Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt deren Maßnahmen für das Erreichen eines hohen Beschäftigungsniveaus.

Aufgrund des Jahresbericht bezüglich der Beschäftigungslage in der Union werden Leitlinien für die Beschäftigungspolitik festgelegt. Jeder Mitgliedstaat muss daraufhin einen Bericht über die Bestimmungen zur Einhaltung der Leitlinien vorlegen. Jährlich erfolgt dann eine Prüfung der Durchführung der Beschäftigungspolitik und anhand dieser wird wieder ein Jahresbericht erstellt.

Artikel 101 des Verfassungsentwurfes gewährt Möglichkeiten zu Initiativen, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen zu ermöglichen, Verfahren zu entwickeln, Analysen und Gutachten bereitzustellen, innovative Ansätze zu fördern, sowie Erfahrungen zu bewerten, falls es für einen Mitgliedstaat hilfreich und notwendig sein sollte.

In den Bereichen des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit der Beschäftigten fordert die Verfassung Einstimmigkeit. Die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme bleiben von europäischen Regelungen ausgeschlossen. Das Arbeitsentgelt, das Streik-, sowie Koalitionsrecht sind nicht einmal Gegenstand des Verfassungsvertrages. Auf dem Weg zu einem Europa der arbeitenden Menschen bildet die fehlende Angleichung der sozialen Recht und der Steuersätze wesentliche Hindernisse.

In den größten Teilen der sonstigen Wirtschaftspolitik, der Umwelt-, Verkehrs und Gesundheitspolitik und in der Innen- und Sozialpolitik teilen sich die EU und die Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten. In diesen Fällen gelten entweder europäische Gesetze oder die Kommission drängt die Mitgliedstaaten ihre Politik einander anzugleichen mittels bürokratischer Verfahren (Methode der offenen Koordination). In der Beschäftigungspolitik ist dieses Verfahren erfolgreich angewendet worden. In allen Mitgliedstaaten sind mittlerweile Reformen der sozialen Sicherungssysteme eingeleitet worden, die denselben Grundsätzen folgen.

### **2.2.2. Umweltpolitik**

Ein Ziel der Union ist der Umweltschutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt.

In Artikel 129 des Verfassungsentwurfes wird dieses Ziel noch genauer erläutert. Die Umwelt soll erhalten und geschützt und ihre Qualität verbessert werden. Es gilt außerdem, die Gesundheit zu schützen. Eine umsichtige und rationelle Verwendung von Ressourcen, sowie die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Umweltprobleme sollen erfolgen.

Grundsätze, die für die Umweltpolitik gelten, sind die Vorsorge und Vorbeugung, das Verursacherprinzip und es muss die Umweltbeeinträchtigung am Ursprung bekämpft werden.

Bei der Erarbeitung der Umweltpolitik werden folgende Punkte berücksichtigt. Zum einen die verfügbaren und wissenschaftlichen und technischen Daten, zum anderen die Umweltbedingungen in den Regionen, außerdem die Vorteile und Nachteile der Tätigkeit oder Nichttätigkeit, sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union und die ausgewogene Entwicklung der Regionen.

Die Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze und Rahmengesetze festgehalten. In den Europäischen Gesetzen werden allgemeine Aktionsprogramme festgelegt. Die Mitgliedstaaten tragen die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Art. 130 Verfassungsentwurf